

II— 662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
z. 5288-Pr.2/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode
wien, 7. April

1972

270/A.B.

zu 265/J.
Frä. am 7. April 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kinzl und Genossen vom 15.Feb. 1972, Nr.265/J, betreffend Beseitigung der Schlechterstellung von Auszüglerehepaaren hinsichtlich der Vermögensteuerveranlagung, beehre ich mich mitzuteilen:

In der bis 31.Dezember 1970 geltenden Fassung des Bewertungsgesetzes 1955 lagen den Wertermittlungen beim Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ein Vervielfacher von 18 (Zinssatz 5,5 %), den Kapitalwerten wiederkehrender Nutzungen und Leistungen ein Vervielfacher von 25 (Zinssatz 4 %), zugrunde.

Die frühere erlaßmäßige Vereinfachungsregelung diente dazu, Härten, die schon aus den unterschiedlichen Zinssätzen resultieren konnten, zu vermeiden. Ab 1.1.1971 sind die unterstellten Zinssätze gleich (5,5 %) und die Kapitalwerte somit bereits aus diesem Grunde gefallen. Zusätzlich wurde die Vervielfachertabelle des § 16 Abs.2 Bewertungsgesetz 1955 durch Einführung kleinerer Altersstufen verfeinert und eine bessere Anpassung der Kapitalwerte erreicht.

Aus diesen Gründen erscheint eine Sonderregelung für die Zeit ab 1.1.1971 nicht erforderlich.

Sollten in einzelnen Fällen nur zu Sicherungszwecken überhöhte vertragliche Ausgedingsleistungen vereinbart worden sein, bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, für die Besteuerung die tatsächlichen niedrigeren Leistungen nachzuweisen.